

## 1 Leistungsumfang und Preise

1.1 Leistungsumfang: Der Geräte-Kauf umfasst den Verkauf und auf Wunsch die Lieferung/Versendung und Montage der bestellten Geräte. Die Angebote sind freibleibend; technische Änderungen behält sich METRONA vor, solange nicht der Vertrag wirksam zustande gekommen ist. Ergeben die örtlichen Gegebenheiten oder andere Gründe, die der Auftraggeber zu vertreten hat, dass Auftragsänderungen notwendig sind, so ist METRONA berechtigt, diese in angemessenem Rahmen vorzunehmen. METRONA wird den Auftraggeber unverzüglich davon unterrichten, sofern erforderlich. Bei Auftragsänderungen gem. Satz 3 bedarf es keiner zusätzlichen Auftragsbestätigung.

Soweit technisch geboten, ist METRONA zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. In diesem Fall kann METRONA die erbrachten Leistungen jeweils anteilig abrechnen.

Im Falle der Verzögerung durch METRONA kann der Auftraggeber zurücktreten, wenn die Verzögerung zwei Wochen übersteigt und er danach eine angemessene Nachfrist in Textform gesetzt hat. Beginn und Ende einer vereinbarten Frist setzen voraus, dass der Auftraggeber seine unter 1.3 aufgeführten Mitwirkungspflichten erbringt. Unvorhergesehene Ereignisse, welche die Lieferung oder Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren und die METRONA nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, wie z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, allgemeiner Rohstoffmangel, verlängern eine etwaige Liefer- oder Leistungsfrist in angemessenem Umfang.

1.2 Begrenzung des Leistungsumfanges: METRONA ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, vor der Angebotsabgabe oder dem Vertragsabschluss die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Entspricht das Gebäude nicht den Angaben des Auftraggebers vor Auftragserteilung und ergibt sich daraus, dass der Auftrag im Wesentlichen nicht oder nur mit erheblich erhöhtem Aufwand durchführbar ist, so ist METRONA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; dies kann auch teilweise erfolgen, soweit ein Teiltritt für den Auftraggeber zumutbar ist.

Die Beseitigung von Schäden, die eventuell bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten entstehen (insbesondere sichtbar werdende ursprüngliche Montagestellen, wenn die Neu- oder Nachmontage aus technischen Gründen an anderer Stelle erfolgt), gehört nicht zum Leistungsumfang.

1.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat für ungehinderte Montagemöglichkeit zu sorgen, d.h. für freie Zugänglichkeit der Montagestelle ohne spezielle Hilfsmittel, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Arbeitsgang. Der Auftraggeber hat Strom zur Verfügung zu stellen und zum Montagebeginn eine gebäudekundige Person (z.B. Hausmeister) bereitzustellen, welche die von METRONA beauftragten Monteure einweist.

Ist METRONA aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen gehindert, den Auftrag ordnungsgemäß und zusammenhängend auszuführen und entstehen dadurch besondere Kosten, insbesondere für häufigere oder vergebliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder ähnliches, kann METRONA den entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

1.4 Unsere Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Montage. Bei gewünschtem Versand geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer auf den Auftraggeber oder seinen Beauftragten über (auch bei frachtfreiem Versand). Soweit METRONA selbst anliert, geht die Gefahr mit der Anlieferung an den Montageort, spätestens mit der Aushändigung an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten und/oder der Montage am Montageort auf den Auftraggeber oder seinen Beauftragten über. Der Auftraggeber wird sich erkennbare Transportschäden unverzüglich bei Empfang vom Transportführer oder dessen Beauftragten in der gebotenen Form bescheinigen lassen. Erfolgt vertragsgemäß oder aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen die Lieferung oder Leistung mehr als 4 Monate nach Zustandekommen des Auftrages, ist METRONA zur marktconformen Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt.

1.5 Technische Änderungen sowie Änderung der Geräteausführung bzw. des Funksystems, die auf Grund von Weiterentwicklungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Vorgaben erforderlich werden, behält sich METRONA ausdrücklich vor, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung der Geräte nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.

Wenn das beim Auftraggeber befindliche Gerät innerhalb der Vertragslaufzeit wiederholt Mängel aufweist und dauerhaft nicht der vertraglich geschuldeten Leistung entspricht, ist METRONA berechtigt, das Gerät durch ein qualitativ gleichwertiges Produkt des gleichen oder eines anderen Herstellers auszutauschen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.

## 2 Eigentumsvorbehalt

2.1 METRONA behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen seines etwaigen hierauf gerichteten ordentlichen Geschäftsbetriebes die im Eigentum von METRONA stehenden Waren zu veräußern oder bestimmungsgemäß zu verwenden, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit METRONA rechtzeitig nachkommt. Gerät der Auftraggeber in Verzug oder wird er zahlungsunfähig, ist METRONA berechtigt, die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Der Auftraggeber gestattet bereits hiermit unwiderruflich das Betreten seiner Räume oder Grundstücke sowie ggf. die Demontage und Abholung der gelieferten Ware.

2.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der im Eigentum von METRONA stehenden Waren ist dem Auftraggeber untersagt. Im Falle von Pfändungen oder sonstigen, die Rechte von METRONA beeinträchtigenden Maßnahmen Dritter oder bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers hat dieser METRONA unverzüglich zu informieren und alle Auskünfte zur Wahrnehmung der Rechte von METRONA zu erteilen. Er ist verpflichtet, Dritte erforderlichenfalls ausdrücklich auf die Eigentumsrechte von METRONA hinzuweisen.

2.4 Der Auftraggeber tritt bereits hiermit alle etwaigen Ansprüche aus einer Veräußerung oder Verarbeitung gem. § 950 BGB ff. der im Eigentum von METRONA stehenden Waren an Dritte ab und zwar jeweils in der Höhe, welche dem Rechnungswert der betreffenden Gegenstände zuzüglich 20 % entspricht. Der Auftraggeber hat die an METRONA abgetretenen, von ihm eingezogenen Beträge sofort abzuführen, soweit die Forderungen von METRONA fällig sind.

2.5 Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehalts Ware zurückgenommen wird, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich als Sicherheit für die Forderungen von METRONA. Die Verwertung der Ware erfolgt freihändig auf Rechnung des Auftraggebers. Dies gilt nicht bei Verbrauchern gem. § 13 BGB.

2.6 Vorbehaltlich eines weitergehenden Schadens ist METRONA berechtigt, 20 % des Lieferpreises als Kostenpauschale zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass METRONA gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 3 Haftung

3.1 Die technischen Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung. METRONA übernimmt diesbezüglich keinerlei Garantie.

3.2 Die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung ist vom Auftraggeber unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Mängel sind METRONA unverzüglich in Textform nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Unternehmer gem. § 14 BGB haben offenkundige Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Leistung (Ausschlussfrist) in Textform anzuzeigen.

3.3 Hat METRONA auf Anforderung des Auftraggebers wegen angeblicher Mängel die Waren oder Leistungen untersucht und stellt sich heraus, dass die Rüge unbegründet war, wird der dafür entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

3.4 Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gem. Ziffer 3.5 bleiben unberührt.

3.5 Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

3.6 METRONA haftet nur für Störungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen: Ausgenommen von jeder Haftung sind daher Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch anlagenseitige Abnormitäten wie z.B. Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von METRONA nicht zu vertretende Umstände entstanden sind. Entsprechendes gilt für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereiches von METRONA, wie z.B. Störungen der Funkstrecke.

3.7 Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie, Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder aus dem Produkthaftungsgesetz als auch Gewährleistungsansprüche (nur Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt) von Verbrauchern gem. § 13 BGB.

## 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.

4.2 Im Verzugsfalle (30 Tage nach Fälligkeit) kann METRONA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

4.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 5 Datenschutz

METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistungen
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA GmbH & Co. KG, Aidenbachstraße 40, 81379 München, Telefon 089 78595-0 oder E-Mail [werbewiderspruch@metrona-muenchen.de](mailto:werbewiderspruch@metrona-muenchen.de).

## 6 Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

## 7 Schlussbestimmungen

7.1 Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

7.2 Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.

7.3 Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.

7.4 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.

7.5 METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstgerichtlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.

7.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

7.7 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

7.8 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

## 8 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.